

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Temporärstellen

1. Allgemeines: Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten bei jedem Einsatz automatisch in Kraft, sobald der Verleihvertrag unterzeichnet oder mündlich abgeschlossen ist, oder spätestens sobald der Temporärmitarbeiter die Arbeit beim Einsatzbetrieb aufnimmt. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Temporärmitarbeiters im Einsatzbetrieb gültig. Falls der Einsatzbetrieb die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht akzeptieren will, muss er dies dem Verleiher unverzüglich schriftlich mitteilen; der Einsatz des Temporärangestellten wird dann beendet und das Angebot von Personal Search AG ungültig. Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Beginn und Dauer, Stundentarif usw. werden im Voraus vereinbart und durch den Verleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten jeweils nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

2. Kündigungsfristen und Ersetzungsrecht: Bei Verleihverträgen mit **unbefristeter** Dauer kann jede Partei den Vertrag jederzeit unter Einhaltung der folgenden Fristen kündigen: Zwei Arbeitstage in den ersten drei Monaten, sieben Tage vom vierten bis sechsten Monat, einen Monat ab dem siebten Monat.
Bei Verleihverträgen mit einer **Maximaldauer** endet der Vertrag automatisch mit dem Ablauf der vorgesehenen Dauer. Der Vertrag kann jedoch auch unter Beachtung der obgenannten Kündigungsfristen vorzeitig aufgelöst werden. Befristete Verleihverträge enden automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, Personal Search AG sofort zu benachrichtigen, falls er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.
Falls der Temporärmitarbeiter den vereinbarten Einsatz nicht ausführen kann, behält sich Personal Search AG das Recht vor, diesen durch einen anderen Temporärmitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten zu ersetzen. Sollte sich kein geeigneter Ersatz finden lassen, wird der Verleihvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

3. Vertragliche Verhältnisse und Einsatzänderung: Der dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte Temporärmitarbeiter ist vertraglich an den Verleiher gebunden, nicht jedoch gegenüber dem Einsatzbetrieb, obwohl er in dessen Betrieb in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht eingebunden wird. Demzufolge hat der temporäre Mitarbeiter sämtliche Fragen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, direkt an Personal Search AG zu richten. Sollte der Einsatzbetrieb durch außergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der Tätigkeit, wie sie vereinbart wurden, zu ändern, muss er Personal Search AG direkt und unverzüglich hierüber informieren, damit dem Temporärmitarbeiter neue Anweisungen erteilt werden können. Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so hat der Einsatzbetrieb Personal Search AG bei Auftragserteilung hierüber zu informieren. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitszeitregelungen kommen auch für die Temporärmitarbeiter zur Anwendung.

4. Mindestloohnerhöhungen GAV: Wird nach Abschluss des Verleihvertrages der Mindestlohn gem. geltendem aVE GAV erhöht, kann die Personal Search AG, ohne Kündigung des bestehenden oder Abschluss eines neuen Vertrages, den Firmentarif um die Differenz der Selbstkosten erhöhen.

5. Befoligungs-, Geheimnis- und Sorgfaltspflicht sowie Haftungsausschluss: Der Temporärmitarbeiter ist gemäß Arbeitsvertrag mit der Personal Search AG verpflichtet, die Weisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten zu befolgen. Er hat Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie Informationen über den Einsatzbetrieb auch nach Beendigung des Einsatzes geheim zu halten und zu bewahren. Der Temporärmitarbeiter muss sorgfältig und gewissenhaft gemäß den Berufsvorschriften arbeiten und die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Er hat Material, welches ihm zur Verfügung gestellt wird, mit Sorgfalt zu behandeln und bestimmungsgemäß zu bedienen. Personal Search AG lehnt gegenüber dem Einsatzbetrieb jede Haftung für Schädigungen ab, die sich aus einer Verletzung der obgenannten Pflichten des temporären Mitarbeiters ergeben.

6. Schutzpflichten: Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten des temporären Mitarbeiters alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und für deren Durchsetzung zu sorgen, so insbesondere: Die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien, Maschinen etc. zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese vom temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden, bzw. dass er eine entsprechende Schulung erhält, alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des überlassenen Angestellten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeit beziehenden Vorschriften zu befolgen. Der Einsatzbetrieb hat ebenfalls sicherzustellen, dass der temporäre Mitarbeiter die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt und sich danach richtet. Bei Anstellung von Berufsschaffenen wird der Einsatzbetrieb darauf hingewiesen, dass Personal Search AG dem Mitarbeiter ein Arbeitsbuch abgegeben und ihn zur Führung desselben aufgefordert hat. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, die Führung dieses Arbeitsbuches zu kontrollieren und allenfalls durchzusetzen.

7. Kontrollpflicht und Ersetzungsrecht sowie Haftungsausschluss: Der von der Personal Search AG zur Verfügung gestellte Temporärmitarbeiter ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig. Sie lehnt daher jede Haftung gegenüber der Einsatzfirma für das Ergebnis der von den Temporärmitarbeitern erbrachten Leistung ab. Der Einsatzbetrieb muss ab Beginn des Einsatzes kontrollieren, ob der von Personal Search AG eingesetzte Temporärmitarbeiter den Anforderungen entspricht und ob er die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, kann der Einsatzbetrieb ihn innerhalb der ersten **acht Stunden** seines Einsatzes an Personal Search AG zurückweisen, ohne dass sich für den Einsatzbetrieb neben der Bezahlung der bereits geleisteten Arbeitsstunden hieraus zusätzliche Kosten ergeben. Der Einsatzbetrieb hat dies unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.

8. Überzeit: Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend Überzeit. Als Überzeit gilt jene Arbeitszeit, die über die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Das gleiche gilt für alle anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen. Der temporäre Mitarbeiter darf Überzeit nur leisten, wenn der Einsatzbetrieb vorher das Einverständnis der Personal Search AG, der zuständigen Amtsstelle sowie dasjenige des temporären Mitarbeiters eingeholt hat. Der zu entschädigende Zuschlag für die Überzeit bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Überstunden: Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die vom temporären Mitarbeiter über die mit dem Einsatzbetrieb vereinbarte Stundenzahl hinaus geleistet werden. Ohne andere gegenseitige Übereinkunft sind diese Stunden mit dem gesetzlichen Zuschlag für Überstunden zum im Verleihvertrag aufgeführten Stundentarif zu bezahlen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen werden ebenfalls mit diesem gesetzlichen Zuschlag in Rechnung gestellt. Der Einsatzbetrieb hat dies auf dem Arbeitsrapport separat aufzuführen.

10. Regress auf den Einsatzbetrieb:

Für den Fall, dass die Personal Search AG Nachzahlungen an den Arbeitnehmer aus nicht korrekt deklarierten Überstunden / Überzeiten leisten muss, garantiert der Einsatzbetrieb, unter Verzicht sämtlicher Einreden, vollständige Schadloshaltung der Personal Search AG.

11. Haftungsausschluss der Personal Search AG: Der temporäre Mitarbeiter hat die angewiesenen Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung des Einsatzbetriebes durchzuführen. **Personal Search AG lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch einen Temporärmitarbeiter verursacht werden, vollumfänglich ab.** Dies gilt insbesondere für Beschädigungen von Installationen, Material oder Maschinen des Einsatzbetriebes, sowie bei Handlungen des temporären Mitarbeiters beim Umgang mit Geld, Wertpapieren, delikater oder wertvoller Ware, etc. Gegenüber Drittpersonen haftet ausschließlich der Einsatzbetrieb für die Handlungen des temporären Mitarbeiters. Beim Verleih von Baumaschinen- und Fahrzeugen lehnt Personal Search AG im Falle eines Unfalles sowohl für Körperverletzungen als auch für Sachschäden am Material des Einsatzbetriebes, dessen Personal oder Drittpersonen jegliche Haftung ab. Der Regress des Einsatzbetriebes auf Personal Search AG ist unter jedem Titel ausgeschlossen. Es obliegt dem Einsatzbetrieb, die notwendigen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschließen.

12. Arbeitsrapporte: Der temporäre Mitarbeiter muss am Ende jeder Woche oder auf Anfrage täglich dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vorweisen, der vom Einsatzbetrieb kontrolliert, mit dem Firmenstempel versehen und vom Temporärmitarbeiter selber sowie von einem ermächtigten Vertreter des Einsatzbetriebes rechtsgültig unterzeichnet werden muss. Es werden dem Einsatzbetrieb nur die Arbeitsstunden und die zum Voraus vereinbarten allfälligen Reisekosten und übrigen Spesen, welche auf dem vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapport aufgeführt sind, verrechnet. **Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb den Verleihvertrag und die Richtigkeit sowie Genauigkeit der im Arbeitsrapport enthaltenen Angaben. Dies gilt als Schuldenerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.** Einsatzbetriebe, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, haben die im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen. Die Entschädigungen werden dem temporären Mitarbeiter durch den Verleiher ausgerichtet und ohne Zuschlag dem Einsatzbetrieb verrechnet. Für alle anderen Einsatzbetriebe bestimmt der Verleihvertrag, welche Spesen übernommen werden.

13. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist: Die Rechnungen der Personal Search AG werden wöchentlich gestützt auf den Arbeitsrapport und gemäß den vereinbarten und im Verleihvertrag festgelegten Bedingungen erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. **Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von acht Arbeitstagen nach Rechnungsstellung erfolgen, anderenfalls der in Rechnung gestellte Betrag als anerkannt gilt.** Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundentarif zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind netto und ohne Skonto innert **10 Tagen** zu begleichen. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 7 % p. a. zur Zahlung fällig. Personal Search AG behält sich das weitere vor, Zahlungserfahrungen einem Informationspool zur Verfügung zu stellen. Dieser kann beim Leiter Finanzen von Personal Search AG erfragt werden. Wird die Rechnung infolge Nichtbezahlung gemahnt, kann eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet werden. Ferner ist Personal Search AG befugt, bei Nichtbezahlung innert der vorgenannten Frist das Vertragsverhältnis mit entsprechender Schadenersatzfolge zu lasten des Einsatzbetriebes sofort fristlos zu kündigen. Der Einsatzbetrieb verzichtet hiermit gegenüber der Personal Search AG ausdrücklich auf das Recht der Verrechnung. Der Temporärmitarbeiter ist nicht befugt, irgendwelche Zahlungen vom Einsatzbetrieb anzunehmen. Direkte Abmachungen des Einsatzbetriebes mit dem Temporärmitarbeiter sind unzulässig und für Personal Search AG nicht verbindlich.

14. Lohnzahlung und Versicherung: Personal Search AG bezahlt dem Temporärmitarbeiter den Lohn unter Berücksichtigung der Abzüge für die gesetzlichen Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, BVG, Kinder- und Familienzulagen, Ferien, etc. direkt aus. Die Ausgaben für Transport und Verpflegung können gemäß vorgängiger Übereinkunft dem Mitarbeiter in bar oder in Naturalien zurückerstattet werden.

15. Übertritt in den Einsatzbetrieb: Try & Hire bedeutet, dass der Auftraggeber einen von Personal Search AG vermittelten Temporärmitarbeiter fest anstellt. Der Einsatzbetrieb kann den Temporärmitarbeiter unter folgenden Bedingungen direkt, indirekt oder durch Vermittlung anstellen: Ohne Kosten, falls der Einsatz ununterbrochen mehr als drei Monate gedauert hat und die Anstellung nach einem mindestens dreimonatigen Einsatzunterbruch stattfindet. In allen anderen Fällen muss eine Entschädigung an den Verleiher bezahlt werden. Diese wird wie folgt berechnet: 30 % des vereinbarten Stundentarifs werden multipliziert mit der Anzahl jener Stunden, die in der Zeit zwischen dem Datum der festen Anstellung des Mitarbeiters beim Einsatzbetrieb und dem Ende der dreimonatigen Ausleihung unter Beachtung gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit hätten erbracht werden müssen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Für alle Rechtsstreitigkeiten vor, während oder nach Ablauf des zwischen Personal Search AG und dem Einsatzbetrieb bestehenden Verleihvertrages betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und/oder des Verleihvertrages gilt als Gerichtsstand **BaseL**. **Personal Search AG behält sich vor, zusätzlich folgende Gerichtsstände anzurufen: Den Ort ihrer eigenen jeweiligen Geschäftsstelle oder Zweigniederlassung, den Ort der jeweiligen Geschäftsstelle oder Zweigniederlassung des Einsatzbetriebes, den Ort am Wohnort oder Sitz des Einsatzbetriebes.**

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerstellen

1. Geltung: Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des zwischen der Personal Search AG und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Ohne sofortigen schriftlichen Widerruf seit Vertragsschluss durch den Auftraggeber gelten sie als vollumfänglich und ohne Ausnahme akzeptiert. Sie gelten für sämtliche Vermittlungen oder Nachweise der Personal Search AG in den Bereichen Dauerstellen auf Mandats-/ Erfolgsbasis sowie Try & Hire.

2. Vermittlung oder Nachweis von Dauerstellen auf Mandatsbasis

2.1. Auftragsverhältnis: Bei der Vermittlung einer Dauerstelle auf Mandatsbasis erhält die Personal Search AG einen Auftrag zur Suche nach einem Kandidaten basierend auf einem gemeinsam mit dem Auftraggeber erarbeiteten Profil. Die Suche gilt als abgeschlossen, sobald entweder ein arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten zu Stande kommt oder der Auftraggeber den Suchauftrag kündigt. Sollte ein Suchauftrag gekündigt werden, ist die Personal Search AG berechtigt, einen Pauschalbetrag von CHF 3'500.00 je Auftrag zu verrechnen.

2.2. Honorar und Zahlungsbedingungen: Stellt der Arbeitgeber einen durch die Firma Personal Search AG vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach der Zustellung der Unterlagen an, so wird ein Vermittlungshonorar gemäss den untenstehenden Ansätzen fällig. Das Bruttajahressalär versteht sich inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen, Spesen, Provisionen, Prämien, Boni, etc. und entspricht der zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Gesamtschädigung für die Tätigkeit des Kandidaten inklusive sämtlicher allenfalls ausgerichteter Zulagen (exkl. Kinderzulagen). Es gelten folgende Vermittlungshonoraransätze:

bis CHF 40'000.00	Jahressalär brutto:	10%
bis CHF 60'000.00	Jahressalär brutto:	12%
bis CHF 80'000.00	Jahressalär brutto:	14%
bis CHF 120'000.00	Jahressalär brutto:	16%
über CHF 120'000.00	Jahressalär brutto:	18%

Das Vermittlungshonorar für Teilzeitangestellte, die weniger als 80% tätig sind, beträgt der Ansatz mindestens 12% vom Bruttajahreseinkommen. Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt CHF 3'000.00.

Wird die Firma Personal Search AG beauftragt mit einem Stelleninserat geeignete Bewerber/innen zu suchen, so übernimmt die Firma Personal Search AG sämtliche damit verbundenen Arbeiten (texten, platzieren, etc.). Die Rechnungsstellung dafür erfolgt 1 : 1 und direkt durch die beauftragte Annoncenfirma.

2.3. Pflichten der Personal Search AG: Die Personal Search AG verpflichtet sich den Kunden konsequent in der Suche zu unterstützen, ihn professionell nach aussen zu vertreten und die Suche nach einem geeigneten Kandidaten solange fortzusetzen bis die Suche entsprechend 2.1 abgeschlossen ist. Sie berichtet regelmässig über den Fortschritt der Suche, prüft auf Wunsch Referenzen, übernimmt die Gestaltung und das platzieren von Inseraten und stellt für den Auftraggeber aufbereitete Lebensläufe, Interviewberichte und Hintergrundinformationen zusammen.

2.4. Erfolgsgarantie: Sollte ein durch die Personal Search AG vermitteltes arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten noch während der vereinbarten Probezeit (bis zu 3 Monaten) aus Gründen, die Personal Search AG zu verantworten hat, aufgelöst werden, so hat der Kunde Anspruch auf die Fortsetzung der Suche, ohne dass ein weiteres Beratungshonorar fällig wird.

2.5. Zweitvermittlungen: Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Suche einen von der Personal Search AG präsentierten Kandidaten für eine andere, nicht im Rahmen des Mandats definierte Position ein, so schuldet er der Personal Search AG ein weiteres vollständiges Honorar.

2.6. Kundentreue: Die Firma Personal Search AG belohnt Kunden, welche auf die professionelle Arbeit der Firma vertrauen und mehrere Male auf die Dienstleistungen zurückgreifen. Folgende Treuerabatte werden gewährt:

8% des Vermittlungshonorars des jeweiligen Mandats, auf den zweiten Mandatsauftrag
10% des Vermittlungshonorars des jeweiligen Mandats, auf den Dritten und jeden weiteren Mandatsauftrag

3. Vermittlung von Dauerstellen auf Erfolgsbasis

3.1. Honorar: Als Vermittlung einer Dauerstelle gilt die direkte Anstellung eines von der Personal Search AG vorgeschlagenen Kandidaten aus deren Kandidaten-Pool durch den Auftraggeber. Das Honorar wird fällig, sobald zwischen dem Auftraggeber und dem ihm durch die Personal Search AG vorgeschlagenen Kandidaten ein arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zustande kommt. Das Honorar wird auf der Basis des ersten Bruttajahressalärs berechnet. Das Bruttajahressalär versteht sich inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen, Spesen, Provisionen, Prämien, Boni, etc. und entspricht der zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Gesamtschädigung für die Tätigkeit des Kandidaten inklusive sämtlicher allenfalls ausgerichteter Zulagen (exkl. Kinderzulagen). Es gelten folgende Vermittlungshonoraransätze:

bis CHF 40'000.00	Jahressalär brutto:	10%
bis CHF 60'000.00	Jahressalär brutto:	12%
bis CHF 80'000.00	Jahressalär brutto:	14%
bis CHF 120'000.00	Jahressalär brutto:	16%
über CHF 120'000.00	Jahressalär brutto:	18%

Das Vermittlungshonorar für Teilzeitangestellte, die weniger als 80% tätig sind, beträgt der Ansatz mindestens 12% vom Bruttajahreseinkommen. Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt CHF 3'000.00.

3.2. Erfolgsgarantie: Sollte ein durch die Personal Search AG vermitteltes arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten noch während der vereinbarten Probezeit und aus Gründen, die Personal Search AG zu verantworten hat, aufgelöst werden, so hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Erfolgshonorars wie folgt:

50% des Vermittlungshonorars bei Auflösung während des 1. Monats des arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses, und
30% des Vermittlungshonorars bei Auflösung während des 2. Monats des arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses.

4. Zahlungsbedingungen

Die Honorare gemäss den vorgenannten Ziffern werden 30 Tage nach Stellenantritt des Kandidaten zur Zahlung fällig. Sämtliche Honorare verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, der Abzug eines Skontos ist nicht erlaubt. Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von acht Arbeitstagen nach Rechnungsstellung erfolgen, anderenfalls der in Rechnung gestellte Betrag als anerkannt gilt. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums können ohne weitere Mahnungen Verzugszinsen von 7% p. a. in Rechnung gestellt werden. Personal Search AG behält sich des Weiteren vor, Zahlungserfahrungen in einem Informationspool zur Verfügung zu stellen. Dieser kann beim Leiter Finanzen von Personal Search AG erfragt werden. Wird die Rechnung infolge Nichtbezahlung gemahnt, kann eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet werden.

5. Bewerbungsunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zugestellten Bewerbungsunterlagen des Kandidaten streng vertraulich zu behandeln. Für die Richtigkeit der von den Bewerbern zur Verfügung gestellten Unterlagen lehnt die Personal Search AG jede Haftung ab. Sämtliche dem Auftraggeber zugestellte Bewerbungsunterlagen bleiben bis zum allfälligen Vertragsabschluss Eigentum der Personal Search AG. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Findet der Bewerber beim Auftraggeber kein Interesse, sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an die Personal Search AG zurückzusenden. Bis zur Meldung des Abschlusses eines arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten durch den Auftraggeber ist die Personal Search AG berechtigt, die Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten Dritten zu unterbreiten.

6. Aufhebung des Auftrages

Werden ein erteilter Auftrag oder eine damit zusammenhängende Bewerbung zurückgezogen, nachdem die Personal Search AG diesbezüglich bereits Bemühungen unternommen hat, sind der Personal Search AG sämtliche damit zusammenhängenden Kosten durch den Auftraggeber zu ersetzen. Kommt es trotz Beendigung des Auftrags innert Jahresfrist seit der Aktenpräsentation des Kandidaten durch die Personal Search AG beim Auftraggeber dennoch zum Abschluss eines arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, so gilt dieses als durch die Bemühungen der Personal Search AG zustande gekommen und die entsprechenden Honorare sind geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn der Kandidat beim Auftraggeber eine andere als die ursprünglich vorgesehene Stelle besetzt.

7. Haftungsausschluss der Personal Search AG

Nimmt der vermittelte Angestellte die Arbeit beim Auftraggeber nicht auf, leistet er ungenügende Arbeit oder verursacht er irgendwelchen Schaden beim Auftraggeber, kann die Personal Search AG unter keinem Titel hierfür haftbar gemacht werden.

8. Anwendbares Recht

Das zwischen der Personal Search AG und dem Auftraggeber abgeschlossene Vertragsverhältnis unterliegt dem schweizerischen Recht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber der Personal Search AG ist Basel. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien ebenfalls Basel.